

## MANGELNDE SOZIALE ABSICHERUNG

Der Arbeitgeber zahlt pauschale Beiträge an die Krankenkasse (13%) und an die Rentenversicherung (15%). Zusätzlich muss er pauschal 2% Lohnsteuer zahlen, die er auf die Arbeitnehmer abwälzen kann. Die Beschäftigten zahlen keine Versicherungsbeiträge.

**Arbeitslosigkeit:** Aus einem Minijob entstehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

**Erwerbsunfähigkeit:** Es entstehen keine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente.



© insektwerpxeilo

**Alter:** Vollwertige Ansprüche an die Rentenversicherung entstehen nur, wenn die Beschäftigten den Pauschalbetrag von 15% freiwillig bis zum vollen Beitragssatz (19,9%) aufstocken. Jeder hat das Recht, dass der Arbeitgeber auch monatlich seinen Aufstockungsbetrag an die Rentenversicherung abführt. Derzeit sind das bei 400 Euro monatlich 19,60 €.

**Private Vorsorge:** Für die Gebäudereinigung und andere Branchen hat die IG BAU günstige tarifliche Regelungen über die SOKA-Bau erreicht, die unter der Tel.: 0611-7074242 über Vorsorgemöglichkeiten informiert.

*Betriebsräte und die IG BAU-Bezirksverbände helfen gern weiter.*

*Weitere Informationen über Minijobs gibt es auch im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).*

**Beitrittserklärung:** Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur IG BAU:

Vorname / Name <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon <input type="checkbox"/> dienstlich <input type="checkbox"/> privat		<input type="checkbox"/> SMS-Infodienst an diese Nummer	
Handy <input type="checkbox"/> dienstlich <input type="checkbox"/> privat		<input type="checkbox"/> SMS-Infodienst an diese Nummer	
E-Mail <input type="checkbox"/> dienstlich <input type="checkbox"/> privat		<input type="checkbox"/> E-Mail-Infodienst an diese Nummer	
Geburtsdatum	Nationalität (D, FI, IE), ...	Nur für Auszubildende/ Ausbildung beendet:	
tätig als	<input type="checkbox"/> beamtet <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> gewerblich		
Gewerbebezug			
Betrieb			
Sitz des Betriebes			
Tarif-Gehalt/Std.-lohn	Teilzeit/Wochenstd.	Monatsbeitrag von	Die Beitragszahlung beginnt am
Mit der Unterschrift erkenne ich die Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt an. Gleichzeitig ermächtige ich die IG BAU bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden satzungsgemäßen Beiträge monatlich zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.			
Konto Nr.		BLZ	
Genauer Name und Bezeichnung der kontoführenden Bank			
Ort, Datum			
Unterschrift			

Die Daten werden nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gespeichert

V.i.S.d.P.:  
IG BAU Bundesvorstand VB IV  
Bärbel Feltrini  
Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt  
Telefon: 069-95737401  
E-Mail: [frauen@igbau.de](mailto:frauen@igbau.de)  
Stand: August 2010

## Weder gering noch fällig!



© Hahnela/pixelio

## MEINE RECHTE IM MINIJOB



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

viele geringfügig Beschäftigte kennen Ihre Rechte nicht. Noch öfter halten Arbeitgeber sich nicht an die geltenden Gesetze und Tarifverträge. Deshalb ist es auch bei einem Minijob sinnvoll, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

Wir informieren und beraten unsere Mitglieder. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis helfen wir auch vor Gericht.

Mittlerweile ist jeder fünfte Arbeitsvertrag in Deutschland nur noch ein Minijob. Zum größten Teil sind es Frauen, die meist zu niedrigen Löhnen geringfügig beschäftigt werden. Manche wollen oder können aus familiären Gründen nicht mehr arbeiten, andere haben keinen anderen Job gefunden.

Minijobs sichern weder den Lebensunterhalt noch bieten sie soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder im Alter. Viele reguläre Arbeitsverhältnisse wurden durch die Förderung von Minijobs vernichtet.

Politisch kämpft die IG BAU deshalb für die Gleichbehandlung aller Arbeitsverhältnisse. Gute Arbeit und soziale Sicherung sind uns wichtig. Wir freuen uns, wenn Du Dich uns anschließt.

Freundliche Grüße

**Bärbel Feltrini**

Mitglied im IG BAU Bundesvorstand

## Was ist ein 400-Euro-Minijob?

Ein Minijob liegt nur dann vor, wenn das **regelmäßige monatliche** Arbeitsentgelt nicht mehr als **400 €** beträgt. Eine Arbeitszeitbeschränkung gibt es nicht.

**Achtung:** Regelmäßige Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden auf das Jahr verteilt mit eingerechnet!

## schriftlicher Arbeitsvertrag

Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat Anspruch auf einen schriftlichen Nachweis der Vertragsbedingungen. Er sichert im Konfliktfall Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Vertrag muss mindestens enthalten:

- ◆ Name und Anschrift von Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn
- ◆ Beginn der Beschäftigung (bei Befristung auch das voraussichtliche Ende)
- ◆ Arbeitsort, Arbeitszeit und eine kurze Beschreibung der Tätigkeit
- ◆ Zusammensetzung und Fälligkeit des Lohns
- ◆ Höhe des Urlaubsanspruchs
- ◆ Kündigungsfristen
- ◆ Geltende Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge
- ◆ Betriebliche Sozialleistungen (z.B. Fahrtkosten)
- ◆ Möglichkeit Rentenbeiträge aufzustocken

## Gleichbehandlung im Arbeitsrecht



©hotschlaeger / pixelio

**Jahresurlaub:** Auch geringfügig Beschäftigte haben -anteilig- Anspruch auf den tariflichen Erholungsurlaub. Wenn kein Tarifvertrag besteht, gilt der gesetzliche Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr.

**Feiertage:** Wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf bestimmte Tage verteilt ist, z.B. Montag und Mittwoch, so besteht Anspruch auf Feiertagsbezahlung, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist (z.B. Ostermontag). Die Arbeitszeit darf nicht auf einen anderen Tag gelegt werden und muss nicht nachgearbeitet werden.

**Krankheit:** Es besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für sechs Wochen pro Krankheit.

**Mutterschutz und Elternzeit:** Gilt auch für „Mini-JobberInnen“! Mitglieder einer Gesetzlichen Krankenkasse erhalten von dort Mutterschaftsgeld, ansonsten gibt es nur eine Einmalzahlung des Bundesversicherungsamtes (z. Zt. max. 210 €). Auch Beschäftigte in einem Minijob können Elternzeit beanspruchen.

**Betriebsrat:** Alle Teilzeitbeschäftigten, also auch MinijobberInnen, können an der Betriebsratswahl teilnehmen und selber in den Betriebsrat gewählt werden.